

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

Anlage 1a  
(zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft  
- sachliche und zeitliche Gliederung -

**Abschnitt I: Gesamte Ausbildungsdauer**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die selbständig nach Anweisung durchzuführen sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 7 Nr. 1)	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen nennen</li> </ul>
1.2	Ausbildung (§ 7 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 7 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>c) Aufgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung beschreiben</li> <li>d) berufsständische Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen</li> <li>e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 7 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen z.B. Kostenübernahme, Rehabilitation durch Berufsgenossenschaft</li> <li>d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden</li> <li>g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>
1.5	Umweltschutz und Landschaftspflege; (§ 7 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landwirtschaft nennen</li> <li>b) Einfluss der Landwirtschaft auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen</li> <li>c) bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken</li> </ul>
1.6	Tierhaltungs- und Tierschutzrecht (§ 7 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wichtige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nennen und beachten</li> </ul>

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

**Abschnitt II: Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die selbständig nach Anweisung durchzuführen sind
1.	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 7 Nr. 2)	a) Füttern und Tränken selbständig nach Anweisung ausführen b) Reinigen der Stallungen selbständig nach Anweisung ausführen c) Pflegen von Pferden selbständig nach Anweisung ausführen d) Beim Führen und Transport von Pferden mitwirken
2.	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 7 Nr. 3)	a) Körperteile der Pferde zeigen und nennen b) Pferde nach Farbe und Abzeichen identifizieren bzw. unterscheiden
3.	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 7 Nr. 4)	a) Merkmale des gesunden Pferdes beschreiben b) Merkmale typischer Krankheiten (z.B. Kolik, Satteldruck, Lahmheit) nennen und am Pferd erkennen c) Beim Prüfen der Körpertemperatur, der Atmung und des Pulses mitwirken d) Beim Reinigen und Desinfizieren der Stalleinrichtungen mitwirken
4.	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 7 Nr. 5)	a) Zäumen und Satteln selbständig nach Anweisung durchführen
5.	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde (§ 7 Nr. 6)	a) Geschlechtsmerkmale (Stute, Wallach, Hengst) unterscheiden
6.	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 7 Nr. 7)	a) Die wichtigsten Futtermittel nennen b) Grobe Qualitätsmängel beschreiben c) Bei der Werbung und bei der Lagerung von Futtermitteln mitwirken d) Bei der Weidepflege mitwirken
7.	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 7 Nr. 8)	a) die wichtigsten Haltungsformen (z.B. Boxenhaltung, Gruppenhaltung/Laufstall) beschreiben
8.	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 7 Nr. 9)	a) selbständig nach Anweisung Ausrüstung und Zubehör reinigen und pflegen (Sattel, Trense, Longe) b) Beim Einsatz, der Wartung und Pflege von Maschinen mitwirken

**Abschnitt III: Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr**

1.	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 7 Nr. 2)	a) selbständig nach Anweisung Pferde mit unterschiedlichen Ansprüchen (Kleinpferderassen, säugende Stute, Sportpferd, Freizeitpferd) versorgen b) Bei der Vorbereitung von Pferden für die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen (z.B. Leistungsprüfungen) mitwirken c) Beim Vorbereiten der Pferde für den Transport und bei dem Verladen mitwirken (Transportgamaschen anlegen, Schweifschoner anlegen, Pferd eindecken)
2.	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 7 Nr. 3)	a) Wichtigste Körperteile (Hals, Widerrist, Knochen, Gelenke, Muskeln und Organe) der Pferde nennen und zeigen b) Typische Verhaltensmerkmale (Fluchttier, Herdentier, Steppentier) des Pferdes nennen
3.	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 7 Nr. 4)	a) Die wichtigsten Hygiene- und Vorbeugemaßnahmen (z.B. Quarantänebox, Entwurmung), bei der Haltung beschreiben und berücksichtigen b) Die wichtigsten Krankheitsanzeichen erkennen und Mithilfe beim Versorgen des Pferdes bis zum Eintreffen des Tierarztes c) selbständig nach Anweisung Pflege der Hufe durchführen d) Beim Beschlagen der Pferde mitwirken

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

4.	Bewegen und Arbeiten von Pferden § 7 Nr. 5)	a) Ausrüstungsgegenstände selbständig nach Anweisung anlegen (z.B. Hilfszügel, Longiergurt, Beinschutz, Sattel, Trense) b) Mitwirken beim Arbeiten an der Longe c) selbständig nach Anweisung ruhige und ältere Pferde reiten
5.	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde (§ 7 Nr. 6)	a) Wichtige Pferderassen wie z.B. Deutsches Reitpferd, Vollblüter, Isländer, Shetlandpony nennen b) Die wesentlichen Einsatzbereiche für die unter a) genannten Pferderassen nennen
6.	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 7 Nr. 7)	a) selbständig nach Anweisung wirtschaftseigene und zugekaufte Futtermittel bestimmen b) Mängel wie Verschmutzung, Schimmelpilzbefall, Fehlgärungen, Fäulnis erkennen c) selbständig nach Anweisung Maschinen zur Futtermittelgewinnung bedienen (Weidepflege, Mähen, Wenden, Schwaden, Strohhbergung)
7.	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 7 Nr. 8)	a) Kriterien des Stallklimas nennen, b) Mitwirkung bei der Kontrolle des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Licht) c) Ordnung und Sauberkeit in Sattel- oder Geschirrkammer beachten d) Mitwirken bei der Wartung und Reparaturarbeiten in Gebäuden, an technischen Einrichtungen, Außenanlagen und Einzäunungen
8.	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 7 Nr. 9)	a) nach Anweisung selbständig Maschinen und Geräte einsetzen, warten und pflegen b) selbständig nach Anweisung Ausrüstung und Zubehör warten und pflegen

**Abschnitt VI: Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr**

1.	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 7 Nr. 2)	a) selbständig nach Anweisung Futtermengen wiegen und schätzen b) selbständig nach Anweisung aus den verfügbaren Futtermitteln Rationen zusammenstellen und füttern b) selbständig nach Anweisung Pferde mit unterschiedlichen Ansprüchen versorgen c) selbständig nach Anweisung Pferde für den Transport vorbereiten und verladen
2.	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 7 Nr. 4)	a) Die Grundausstattung einer Stallapotheke wie Verbände, Desinfektionsmittel, Wund- und Heilsalben, Fieberthermometer nennen
3.	Bewegen und Arbeiten von Pferden § 7 Nr. 5)	a) Selbständig nach Anweisung Pferde longieren b) selbständig nach Anweisung Pferde reiten
4.	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde (§ 7 Nr. 6)	a) bei der Vorbereitung der Bedeckung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen d.h. der Hygienemaßnahmen und der Unfall- und Verletzungsgefahren mitwirken b) beim Versorgen der Mutterstute und des Fohlens mitwirken
5.	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 7 Nr. 7)	a) selbständig nach Anweisung wirtschaftseigene und zugekaufte Futtermittel bestimmen b) Mängel wie Verschmutzung, Schimmelpilzbefall, Fehlgärungen, Fäulnis erkennen c) selbständig nach Anweisung Maschinen zur Futtermittelgewinnung bedienen (Weidepflege, Mähen, Wenden, Schwaden, Strohhbergung)
6.	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 7 Nr. 8)	a) selbständig nach Anweisung das Stallklima kontrollieren und Maßnahmen zur Verbesserung durchführen (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Licht)

## Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

7.	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 7 Nr. 9)	a) selbständig nach Anweisung Maschinen und Geräte einsetzen, warten und pflegen b) selbständig nach Anweisung Ausrüstung und Zubehör warten und pflegen
8.	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 7 Nr.1)	a) Wesentliche betriebliche Einnahmen (Pensionspreis, Reitstunden, Beritt, Verkauf von Pferden) nennen b) Wesentliche betriebliche Ausgaben (Futtermittel, Tierarzt, Ausrüstung für das Pferd, Gebäude- und Maschinenunterhaltung) nennen

### Anlage 1b (zu § 8)

#### Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Helfer / zur Helferin in der Pferdewirtschaft - zeitliche Gliederung -

##### Erstes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 1 **Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden**

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 3 **Tiergesundheit und Tierhygiene**

lfd. Nr. 4 **Bewegen und Arbeiten von Pferden**

lfd. Nr. 8 **Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.**

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 2 **Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde**

lfd. Nr. 5 **Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde**

zu vermitteln.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 6 **Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung**

lfd. Nr. 7 **Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen**

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 8 **Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.**

##### Zweites Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 3 **Tiergesundheit und Tierhygiene**

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 1 **Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden**

lfd. Nr. 4 **Bewegen und Arbeiten von Pferden**

lfd. Nr. 8 **Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.**

## Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 2 Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde

lfd. Nr. 5 Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde

zu vermitteln.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 6 Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung

lfd. Nr. 7 Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 8 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.

### Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt IV der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 4 **Bewegen und Arbeiten von Pferden**

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 1 Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden

lfd. Nr. 3 Tiergesundheit und Tierhygiene

lfd. Nr. 7 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör

lfd. Nr. 8 Betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte zu vermitteln.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt IV der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 2 Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde

lfd. Nr. 4 Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 8 Betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte zu vermitteln.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt IV der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 5 Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung

lfd. Nr. 6 Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 7 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör

lfd. Nr. 8 Betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte zu vermitteln.